



Errichtung von Trusts oder Stiftungen

Von Oliver Arter und Mathias H. Plutschow *

1. Gründe für die Errichtung von Trusts und Stiftungen

Das Rechtsinstitut des ausländischen Trusts erfüllt in seinen Heimatrechtsordnungen diverse Funktionen, für welche in der Schweiz andere Rechtsinstitute¹ bestehen². Dabei lassen sich grundsätzlich die Fallgruppen Geschäftsbesorgung, Übertragung, Entäusserung, Sicherung sowie weitere trustspezifische Anwendungsfälle bilden³. Die wirtschaftliche Bedeutung des Trusts für die Schweiz liegt jedoch in anderen Bereichen: Zahlreiche Vermögenswerte in der Schweiz werden von Trusts gehalten, welche durch Banken und unabhängige Vermögensverwalter verwaltet werden⁴.

2. Trusts

2.1. Begriff

Der Begriff des Trusts als feststehender Begriff existiert nicht⁵. Trusts kommen – insbesondere im angelsächsischen Rechtskreis – in höchst vielfältigen Ausprägungen vor und sind gekennzeichnet durch ein Rechtsverhältnis von besonderem Vertrauenscharakter⁶, bei welchem der Trustee⁷ die typischerweise von einem Settlor übertragenen beweglichen und/oder unbeweglichen Vermögensgegenstände in Eigentum hält mit der Massgabe, diese zu Gunsten der Begünstigten oder eines – oftmals karitativen – Zwecks innezuhaben⁸. Der angelsächsische Trust hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist kein organisiertes Vermögen⁹. Dies unterscheidet ihn von der schweizerischen Stiftung. Zivilrechtlicher Eigentümer des Trustvermögens ist der Trustee, welcher verpflichtet ist, das Trustvermögen getrennt von seinem Privatvermögen als Sondervermögen zu Gunsten der Begünstigten zu halten¹⁰. Den Begünstigten steht «equitable ownership» an dem in den Trust einge-

brachten Vermögenswert, dessen Erträgen und Ersatzanschaffungen zu¹¹.

2.2. Der Settlor

Der Settlor ist diejenige Person, welche den Trust errichtet.

2.3. Der Trustee

Der Trustee ist der zivilrechtliche Eigentümer des vom Settlor auf ihn übertragenen Trustvermögens. Er selber profitiert hiervon nicht, sondern die Begünstigten.

Die Pflichten des Trustee gegenüber den Begünstigten lassen sich nicht allgemein umschreiben¹². Sie ergeben sich primär aus der Trusturkunde, sekundär aus dem «case law» oder dem Gesetz und lassen sich allgemein in administrative und verfügende Pflichten unterteilen¹³. Grundsätzlich hat ein Trustee folgende Pflichten wahrzunehmen:

- Aufbewahrung des Trustgutes;
- Pflicht, die Begünstigten gleich zu behandeln;
- Verbot, Trustgut an sich selber zu verkaufen oder hiervon in anderer Form direkt zu profitieren;
- Verbot – ausser für Spesen –, eine Entschädigung zu beziehen, es sei denn, dies wird speziell vereinbart;
- Pflicht, die Bestimmungen der Trusturkunde zu befolgen¹⁴;
- Rechenschafts- und Informationspflicht;
- Investition und Verwaltung des Trustvermögens gemäss den Bestimmungen in der Trusturkunde¹⁵.

2.4. Die Begünstigten

Die Begünstigten eines Trusts sind diejenigen Personen, zu deren Gunsten der Settlor die Vermögenswerte dem Trustee übereignet und die letztlich hiervon in der einen oder anderen Art und Weise profitieren¹⁶.

Begünstigter eines Trusts kann jedermann sein, dem Vermögensrechte zukommen können. Ebenso kann ein Trust zu karitativen Zwecken errichtet

werden. Die Begünstigten haben diverse Rechte¹⁷, nicht aber Pflichten¹⁸. Ihre Stellung kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein und ergibt sich insbesondere aus der Trusturkunde.

Unterschieden werden kann allgemein nach der Art der Begünstigung, z.B. ob Erträge aus dem Trustvermögen oder Kapital ausbezahlt werden bzw. wird, nach Kategorien von Begünstigten, z.B. Erst-, Zweit- oder weiteren Begünstigten, sowie nach der Ausgestaltung der Begünstigung, z.B. ob ein Anspruch limitiert für eine bestimmte Zeitdauer wie Erreichen der Volljährigkeit oder bis zum Tod, dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses usw. besteht¹⁹.

2.5. Die Protektoren

Protektoren sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welchen im Rahmen des Trusts Befugnisse oder Pflichten zukommen, die selber aber nicht – wie der Trustee – zivilrechtliche Eigentümer des Trustvermögens sind. Dem Protektor können ganz unterschiedliche Befugnisse eingeräumt werden, beispielsweise:

- die vom Trustee vorgesehenen Handlungen mittels Veto zu blockieren;
- in gewissem Umfang dem Trustee Instruktionen zu erteilen;



- den Trustee abzurufen und einen neuen Trustee zu ernennen²⁰.

Protektoren sind eine relativ neue Erscheinung im Umfeld von Trusts. Sie finden sich insbesondere bei in «Offshore-Staaten» errichteten Trusts.

2.6. Zulässige Einflussnahme des Settlors

Nach Übertragung der Vermögenswerte auf den Trustee besitzt der Settlor an diesen keine Rechte mehr. Zulässig ist es allerdings, dass sich der Settlor in der Trusturkunde vorbehält, den Trust zu widerrufen. Ebenso kann sich der Settlor gewisse Befugnisse in der Trusturkunde vorbehalten, beispielsweise:

- den Trustee abzurufen und einen neuen Trustee zu ernennen;
- Personen aus der Klasse der Begünstigten zu löschen oder hinzuzufügen;
- bei Entscheiden des Trustees ein Vetorecht oder eine Konsultationspflicht, insbesondere vor Ausschüttungen an Begünstigte oder Investitionen des Trustvermögens, vorzusehen²¹.

Regelmässig möchte der Settlor auch nach Errichtung des Trusts einen gewissen Einfluss auf die Verwaltung des Trustvermögens und auf die Begünstigung bestimmter Personen ausüben. Dies geschieht häufig mittels sog. «Letter of wishes», d.h. Schreiben des Settlors an den Trustee, in welchen dieser seine Wünsche, insbesondere hinsichtlich der Begünstigung von bestimmten Personen, kundgibt. «Letter of wishes» sind für den Trustee rechtlich nicht verbindlich²², werden aber de facto regelmässig befolgt. «Letter of wishes» können – sofern richtig ausgestaltet und im tatsächlichen Sinn des Wortes verwendet – ein nützliches Mittel sein, um dem Trustee für seine Tätigkeit weitere Anhaltspunkte zu vermitteln²³.

2.7. Trusts und Kunst

Bezüglich Kunstgegenstände stehen zwei Verwendungszwecke von Trusts im Vordergrund. Einerseits die Übertragung von Kunstgegenständen auf den Trustee zur Begünstigung von Privaten. So könnte vorgesehen werden, dass bestimmte Kunst-

gegenstände – etwa Gemälde mit Landschaften der Provence – den Begünstigten zur Verschönerung ihrer Ferienhäuser in Südfrankreich zur Verfügung gestellt werden.

Eine andere Verwendungsmöglichkeit besteht darin, Kunstgegenstände gemeinnützigen Zwecken zukommen zu lassen.

Die Übertragung von Kunstwerken auf einen Trust geht meistens mit weiteren Wünschen des Settlors einher. So ist regelmässig die Planung von Scheidungs- oder Erbschaftsfällen, Steuern, Sicherung der Vermögenswerte vor Dritten usw. zentral. Hierfür eignet sich die Flexibilität des Trusts besonders.

3. Stiftung

3.1. Begriff / Errichtung einer Stiftung

Eine Stiftung ist ein rechtlich verselbständigt bzw. personifiziertes Zweck- oder Sondervermögen. Dies bedeutet, dass ein Vermögen (z.B. eine Kunstsammlung) vom bisherigen Eigentümer losgelöst und zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks in einer juristischen Person – der Stiftung – verselbständigt wird. Das Vermögen wird damit in der Stiftung zur eigenständigen Rechtsperson. Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck²⁴. Die Errichtung der Stiftung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen²⁵. Die Stiftung erlangt das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister²⁶, d.h. die Handelsregistereintragung ist konstitutives Erfordernis der Entstehung einer Stiftung. Die Errichtung einer Stiftung kann der Steuerplanung, der Vermögensverwaltung, dem Vermögensschutz sowie insbesondere auch der Nachlass- und Nachfolgeplanung dienen.

3.2. Bedeutung der Stiftung aus kultureller Sicht

Die Schweiz hat eine lange Tradition der Kulturförderung, welche aber in erster Linie auf privater Initiative basiert. Dies hat zwei Gründe.

Bedingt durch die politische Situation in der Schweiz, d.h. die Einteilung in Bund, Kantone und Gemeinden, üben die Kantone alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind²⁷. So sind die Kantone grundsätzlich auch zuständig für den Bereich der Kultur²⁸. Die Kantone haben die Möglichkeit, Kompetenzen an die Gemeinden zu übertragen, was sie insbesondere auch im Bereich der Kultur zu tun pflegen. Die Mittel zur Kulturförderung von öffentlicher Seite stammen daher insbesondere von den Gemeinden, gefolgt von den Kantonen und nur in geringerem Umfang von der Eidgenossenschaft.

Die Kulturförderung wurde seit langer Zeit zudem immer auch durch die private Hand unterstützt. Neben dem Verein ist insbesondere die Stiftung das Rechtsgebilde, welches für Private nicht zuletzt aus steuerrechtlichen Überlegungen bei der Kulturförderung eine wichtige Rolle spielt.

3.3. Widmung einer Vermögensmasse zu einem besonderen Zweck

Vermögenswidmung bedeutet, dass eine natürliche oder juristische Person unwiderruflich Vermögenswerte (Eigentum an körperlichen Sachen oder Wertschriften) auf die Stiftung überträgt, so dass diese nicht länger dem Stifter gehören. Wird die Stiftung durch letztwillige Verfügung (Testament) errichtet, so erfolgt die Vermögenswidmung durch Erbeinsetzung oder durch Vermächtnis. Die letztwillige Verfügung kann aber auch in einem Erbvertrag vorgesehen sein. Das Vermögen muss entsprechend dem Willen des Stifters für sich gesondert dem besonderen Zweck dienen und mit einer eigenen Organisation versehen sein. Die Höhe des Stiftungsvermögens muss in Bezug auf den angestrebten Zweck angemessen sein. Das Anfangsvermögen darf bescheiden sein, wenn mit zusätzlichen Zuwendungen in hinreichender Höhe ernsthaft gerechnet werden kann.

Eine Stiftung ist die Schöpfung einer natürlichen oder juristischen Person, welche sie mit eigenen Gütern ausstattet und so erst lebensfähig macht. Für das rechtliche Schicksal der Stiftung ist

daher primär der Wille des Stifters massgebend. Seinen Willen legt er in der Stiftungsurkunde fest. Diese Urkunde umfasst sämtliche wesentlichen Punkte der Stiftung²⁹ und legt insbesondere den Zweck der Stiftung fest. An diesem dürfen weder die Organe der Stiftung noch der Staat eigenmächtig rütteln. Zum Zweck gehört auch die Bestimmung des Destinatärs, d.h. desjenigen, dem die Stiftung zugute kommt, und ob dieser einen klagbaren Anspruch erhält. Der Stifter bestimmt in der Regel den Namen der Stiftung. In der Urkunde werden sodann die Organisation der Stiftung und die Art der Verwaltung bestimmt³⁰.

Dem Gesetzgeber schwebte bei der Stiftung ein ideeller, d.h. nicht wirtschaftlicher Zweck vor. Grundsätzlich dürfen mit einer Stiftung nur individuelle Zwecke verfolgt werden, d.h. mit der Stiftung darf nicht ausschliesslich ein geldwerter Vorteil für den Stifter selbst oder für Personen, die seiner Interessensphäre angehören, erzielt werden. Die Praxis lässt auch sogenannte Unternehmensstiftungen, d.h. Stiftungen, die ein kaufmännisches Gewerbe betreiben und damit (auch) einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, zu. Der ideelle Zweck setzt demnach nicht zwangsweise die Förderung des Allgemeinwohls oder Uneigennützigkeit voraus. Dies sind vielmehr Voraussetzungen für die Qualifizierung als gemeinnütziger Zweck, was mit entsprechenden steuerrechtlichen Vorteilen verbunden ist, worauf zurückzukommen sein wird.

Das rechtliche Schicksal der Stiftung wird aber nicht nur vom Stifter, sondern auch durch das Gemeinwesen bestimmt. Der Grund liegt darin, dass die Stiftungen häufig dem Gemeinwohl dienen. Das Gemeinwesen hat das Gemeinwohl zu hüten und dementsprechend dafür zu sorgen, dass die Stiftungen ihren Zweck auch tatsächlich erreichen können. Aus diesem Grund kommen dem Gemeinwesen von Gesetzes wegen bestimmte Aufgaben in Bezug auf die Stiftungen zu: Beaufsichtigung der Stiftung, Ergänzung und Änderung der Stiftungsorganisation sowie Änderung des Zwecks (Umwandlung)³¹. Zudem hat das Gemeinwesen das

Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwendet wird.

3.4. Stifter

Als Stifter kommt jede volljährige natürliche Person in Frage, unabhängig von Nationalität und Wohnort. Ist der Stifter verheiratet und lebt er in Gütergemeinschaft, so ist die Zustimmung des Ehepartners notwendig. Minderjährige können keine Stiftung errichten. Auch eine juristische Person kommt als Stifter in Frage.

3.5. Rechtmässigkeit der Stiftung

Die Stiftung hat nur Bestand, sofern weder die Rechte der Erben noch diejenigen der Gläubiger des Stifters verletzt werden. Werden diese verletzt, ist die Errichtung der Stiftung wie eine Schenkung anfechtbar³². Wurde der Pflichtteil der Erben verletzt, so steht diesen die Herabsetzungsklage zu³³. Entsprechende Klagen stehen auch dem Ehegatten zu³⁴. Gläubiger können eine Anfechtungsklage gemäss den Grundsätzen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts erheben³⁵.

Eine Stiftung zu unsittlichen oder widerrechtlichen Zwecken kann das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen³⁶.

3.6. Organisation der Stiftung

Das Gesetz schreibt einzig vor, dass die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung durch die Stiftungsurkunde festgestellt werden³⁷. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Vorgaben, welche Organe die Stiftung aufweisen muss und welche Aufgaben durch welche Organe zu übernehmen sind. Die Stiftung muss mindestens ein Organ haben, das die Geschäftsführung besorgt und Handlungen der Stiftung übernimmt; diese muss funktionieren. In der Regel ist der Stiftungsrat das handelnde Organ. Meist besteht daneben noch eine Revisionsstelle. Bei grösseren Stiftungen wird ein Aufsichtsorgan empfohlen. Die Aufgaben des Stiftungsrates werden durch die Stiftungsurkunde und allenfalls durch Stiftungsreglemente bestimmt.

Die Stiftungsurkunde, in welcher alle wesentlichen Punkte der Stiftung festgeschrieben werden, wird öffentlich beurkundet. Die Stiftung ist ein starres Gebilde, bei welchem die Organe nur verwalten, nicht aber gestalten dürfen. Die Stiftungsurkunde darf deshalb nach Errichtung der Stiftung grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Demgegenüber kann ein Reglement, das nur der einfachen Schriftlichkeit bedarf, jederzeit abgeändert werden.

3.7. Steuerrechtliche Aspekte

Bei der Widmung, d.h. der unentgeltlichen Übertragung von Vermögen auf die Stiftung, wird grundsätzlich die Pflicht in Bezug auf die (kantonal erhobene) Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgelöst, wobei die Stiftung selber steuerpflichtig ist. Eine Ausnahme davon ist in der Regel die Übertragung von Vermögen auf eine steuerbefreite Stiftung. Ausserdem können die Stifter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das einer steuerbefreiten Schweizer Stiftung gewidmete Vermögen von der Einkommenssteuer in Abzug bringen³⁸.

Die Steuerbefreiung der Stiftung hängt kantonal von verschiedenen Voraussetzungen ab und ist im Einzelfall zu prüfen. Es besteht die Möglichkeit, die Stiftung von der Steuerpflicht des Bundes zu befreien, wenn die Voraussetzungen der Öffentlichkeit bzw. Gemeinnützigkeit, Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung und Unwiderruflichkeit der Zweckbindung vorliegen³⁹.

Die Öffentlichkeit bzw. Gemeinnützigkeit hängt entscheidend davon ab, ob die Stiftung Allgemeininteressen verfolgt. Dies liegt insbesondere vor, wenn die Stiftung im kulturellen Bereich tätig ist, wenn etwa der Einsatz für die Kunst und Wissenschaft erfolgt. Die Gemeinnützigkeit beurteilt sich nach der Volksauffassung, wobei unter anderem auch die in der Bundesverfassung und in den nationalen Gesetzen sowie in der Rechtsprechung gesetzten rechtsethischen Prinzipien Anhaltspunkte liefern. Die öffentliche bzw. gemeinnützige Tätigkeit muss nicht in der Schweiz erfolgen. Auf alle Fälle muss der Kreis der Begünstigten

offen sein. Die Stiftung muss den öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweck auch tatsächlich verfolgen.

In Bezug auf die Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung ist zu beachten, dass die Stiftung ihre Tätigkeit ausschliesslich auf den gemeinnützigen Zweck ausgerichtet haben muss und keine Erwerbszwecke verfolgen darf. Es darf damit nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb zum Zwecke der Gewinnerzielung teilgenommen werden. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der Erwerbszweck einem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist.

Die Stiftungsurkunde muss regeln, dass der Rückfall des Vermögens an den Stifter oder ihm nahestehende Personen ausgeschlossen ist (Unwiderruflichkeit der Zweckbindung). Bei Auflösung der Stiftung muss vorgesehen sein, dass das Vermögen an eine andere steuerbefreite Stiftung mit ähnlicher Zwecksetzung fällt.

3.8. Beispiele von Stiftungen mit dem Zweck Kultur

3.8.1. Allgemeines

In der Schweiz gibt es zahlreiche (auch bekannte) Stiftungen mit einem kulturellen Zweck, wie etwa die Coninx-Stiftung⁴⁰, die Ernst Göhner Stiftung⁴¹, die Ernst Ludwig Kirchner Stiftung Davos⁴², die Familien-Vontobel-Stiftung⁴³, die Sammlung E.G. Bührle⁴⁴ oder die Stiftung Oskar Reinhart⁴⁵. Auch die meisten privaten Museen sind als Stiftungen organisiert. Dabei ist teilweise vorgesehen, dass Museen nur gewisse Arten von Kunstobjekten erwerben dürfen oder etwa dass die Sammlung intakt bleiben muss. Teilweise sind die Museen lediglich treuhänderische Eigentümer des Stiftungsvermögens und können nicht darüber verfügen. Nachfolgend sollen einzelne Beispiele von Stiftungen etwas genauer betrachtet werden:

3.8.2. Fondation Beyeler

Die Beyeler Stiftung wurde 1982 gegründet. Die Stiftung ist Eigentümerin der «Sammlung Beyeler» und bezweckt, diese der Öffentlichkeit durch den Betrieb des Museums («Fondation Beyeler») zu-

gänglich zu machen. Der Museumsbetrieb kann auch rechtlich verselbständigt werden. Ziel der Stiftung ist es ferner, das Interesse der Jugend an der Kunst zu wecken bzw. zu erhalten. Sie kann auch wohltätige Organisationen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Werke unterstützen.

Die Organisation der Stiftung sieht folgendermassen aus: Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Revisionsstelle und künstlerischer Beirat.

Die Sammlung Beyeler besteht aus rund 200 Bildern und Skulpturen der klassischen Moderne, welche das Sammlerehepaar Hildy und Ernst Beyeler während fünfzig Jahren zusammentrug. Die Sammlung wurde 1982 in eine Stiftung überführt und 1989 erstmals als Ganzes in Madrid im Centro de Arte Reina Sofia der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Sammlung erhielt mit der Eröffnung der Fondation Beyeler im Oktober 1997 ein öffentliches Museum. Ein Teil dieses Museums ist für zwei bis drei Sonderausstellungen pro Jahr vorgesehen.

Die Stiftung finanziert sich unter anderem durch Fundraisingaktivitäten sowie Subventionen vom Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen.

3.8.3. Zuger Kulturstiftung Landis & Gyr

Diese Stiftung wurde 1971 gegründet und bezweckt die Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, die im weitesten Sinne, ohne sachliche oder örtliche Einschränkung, der Öffentlichkeit dienen. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Stiftung fördert mehrere Bereiche:

Einerseits vergibt sie Atelierstipendien an Kulturschaffende in London, Berlin und Zug in den Bereichen Visuelle Kunst, Literatur und Kulturkritik. Sodann engagiert sie sich im Austausch mit Osteuropa (Ungarn, Rumänien und Bulgarien) und konzentriert sich dabei auf die Unterstützung von «Institutes for Advanced Study» im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften. Sodann vergibt die Stiftung sporadisch Förder- und Anerkennungspreise für herausragende Leistungen.

3.8.4. Laurenz-Stiftung und Emanuel Hoffmann-Stiftung

Die Laurenz-Stiftung wurde 1999 gegründet und hat folgenden Zweck: Die Stiftung ist gemeinnützig und bezweckt die Förderung der Gegenwartskunst vor allem dadurch, dass die Werke zeitgenössischer Künstler (in erster Linie Gemälde, Zeichnungen, Installationen, Skulpturen, Videoschöpfungen und Fotografien) aufbewahrt, konserviert und erschlossen werden. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck namentlich durch die Errichtung, Aufrechterhaltung und den Betrieb des «Schaulagers» in Münchenstein, d.h. eines besonders eingerichteten und mit den nötigen Klima- und Sicherungsanlagen ausgestatteten Gebäudes, das die Aufbewahrung, Konservierung und Erschliessung von Werken der Gegenwartskunst erlaubt; durch die Gewährleistung des Zutritts zu den von der Stiftung bezeichneten Werken der Gegenwartskunst für besonders interessierte Personen, namentlich Künstler, Kunsthistoriker, Kunstexperten, Schüler in oberen Klassen und Studierende, Wissenschaftler, Dozierende aller interessierten Fakultäten, organisierte Gruppen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse und Bedürfnis glaubhaft machen und die von der Stiftung gestellten Bedingungen bzw. Auflagen erfüllen; durch die Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen, die sich der Pflege und Vermittlung von Gegenwartskunst widmen, in erster Linie mit der Emanuel-Hoffmann-Stiftung, Basel, dem Museum für Gegenwartskunst, Basel, und der Öffentlichen Kunstsammlung Basel. Die Stiftung kann ausserdem folgende Tätigkeiten ausüben: Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und anderen Präsentationen zeitgenössischer Kunstwerke; Erwerb, Aufbewahrung und Pflege sowie nötigenfalls Veräusserung von Werken der Gegenwartskunst; Beiträge für kulturell relevante Projekte, insbesondere im Bereich der bildenden Kunst, der Fotografie und des Videoschaffens; Beiträge zur Förderung der Gegenwartskunst im Bereich der Universitäten und Museen, z.B. Forschungs-, Ausstellungs-, Projekt- und Publikumsbeiträge; Weiterbildungsbeiträge oder Bei-

träge für andere Leistungen an Dozenten, angehende Dozenten (Habilitierende) und Absolventen von Nachdiplomstudien.

Die Laurenz-Stiftung ist die Trägerstiftung des Schaulagers in Münchenstein. Die von Maja Oeri gegründete Stiftung ermöglicht den Bau und Betrieb des Schaulagers. Dieses ist eine Institution, welche sich dem Umgang mit zeitgenössischer Kunst, ihrer Konservierung, Erforschung und Vermittlung widmet und die Sammlung der Emanuel Hoffmann-Stiftung lagert. Die Emanuel Hoffmann-Stiftung wurde 1933 von Maja Hoffmann-Stehlin gegründet, um das Engagement für die Kunst der Gegenwart weiterzuführen. Ihr Zweck ist der Ankauf aus dem Stiftungsertrag von Werken neuer Kunst, öffentliche und dauernde Ausstellung der Ankäufe sowie Hebung des Kaufinteresses für Werke neuester Kunst. Die Sammlung der Stiftung wurde zunächst in der Basler Kunsthalle untergebracht, wechselte aber schon früh als Dauerleihgabe in die Öffentliche Kunstsammlung, Basel. In der Folge wurden die Werke im Kunstmuseum und im Museum für Gegenwartskunst ausgestellt. Die Sammlung wuchs markant, so dass nur noch ein kleiner Teil der Sammlung im Kunstmuseum und im Museum für Gegenwartskunst ausgestellt werden konnte. Der Rest der Sammlung wurde im Lager aufbewahrt. Daher war der grösste Teil der Sammlung unsichtbar und die konservatorischen Auswirkungen waren ungewiss, was dem Wohl der Kunst und dem Stiftungszweck zuwider lief. Maja Oeri, heutige Präsidentin der Emanuel Hoffmann-Stiftung, suchte eine Lösung dieses Problems beim Lager selbst, dem unspektakulären Zuhause der Kunst hinter den Kulissen des Museums: Die unverpackten und richtig installiert gelagerten Kunstwerke können gleichzeitig der Forschung und Restaurierung zugänglich gemacht werden. Diese Kunstinstallation – im Ergebnis weder Museum noch Lagerhaus – nannte Maja Oeri Schaulager. Zur Finanzierung dieses Schaulagers errichtete sie die Laurenz-Stiftung. ■

* Dr. iur. Mathias H. Plutschow ist Rechtsanwalt bei Froriep Renggli in Zürich. Zu seinen Schwerpunktgebieten zählt das Kunstrecht, wobei er beratend und prozessierend tätig ist. Er ist Urheber mehrerer Publikationen zum Kunstrecht.

Lic. iur. Oliver Arter ist Rechtsanwalt bei Froriep Renggli in Zürich. Er berät Privatpersonen bei der Errichtung von Trusts und Stiftungen sowie im Zusammenhang mit der Nachlassplanung. Zudem ist er Autor diverser Publikationen in den Bereichen Trusts und Nachlassplanung.

- 1 Etwa Verwaltungstreuhand, Sicherungsübereignung, Stiftung, Familienstiftung, Verein, Genossenschaft, Auflage bei Schenkung, Verfügung von Todes wegen, Vermächtnis, Nacherbeneinsetzung, Nachvermächtnis, Stockwerkeigentum, Aktionärsbindungsvertrag, Vermögensverwaltung oder Vermögensliquidation im Rahmen eines Nachlassvertrages gemäss SchKG, Personalvorsorgeeinrichtung, Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen, Nachlassverwaltung, Willensvollstreckung, Vormundschaft oder Verwaltung der Konkursmasse.
- 2 Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, Erläuternder Begleitbericht zum Vernehmlassungsverfahren vom 16.9.2004.
- 3 Vgl. WATTER ROLF, Die Treuhand im Schweizer Recht, ZSR 114 II (1995), S. 179, 199 ff.
- 4 Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, Erläuternder Begleitbericht zum Vernehmlassungsverfahren vom 16.9.2004.
- 5 GARDNER SIMON, An Introduction to the Law of Trusts, Oxford 2003, S. 1 f.; BIEDERMANN KLAUS, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Bern 1981, S. 24 ff.
- 6 Fiduciary Relationship. Zur Abgrenzung MOOSMANN KURT, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Berechtigten, Zürich 1999, S. 30 ff.
- 7 Vgl. zu den Definitionen unten Ziff. 2.2. ff.

- 8 UNDERHILL ARTHUR/HAYTON DAVID J., Law Relating to Trusts and Trustees, London 2007, S. 3 f.; VERSTL JÖRG, Der internationale Trust als Instrument der Vermögensnachfolge, Berlin 2000, S. 14 f.; THÉVENOZ LUC, Trusts en Suisse, Zürich 2001, S. 186 ff.; SORROSA AZURENA, Überblick über die Wesensmerkmale von Trusts, Reprax 2002, S. 43 ff.; ARTER OLIVER/PETRI KATHARINA, Business Trusts – Der Trust im kommerziellen Umfeld, ST 2004, S. 513; ARTER OLIVER, Anwalt und Trust, in: Winterthur Versicherungen (Hrsg.): Haftpflicht des Rechtsanwalts, Zürich/St. Gallen 2006, S. 113.
- 9 ROMANN MARTIN, Wie kann die Schweiz das Haager Trust-Übereinkommen umsetzen?, in: MARKUS ALEXANDER R./KELLERHALS ANDREAS/JAMETTI GREINER MONIQUE (Hrsg.): Das Haager Trust-Übereinkommen und die Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 41; VERSTL (FN 8), S. 15.
- 10 VERSTL (FN 8), S. 15; ROMANN (FN 9), S. 41; MOOSMANN (FN 6), S. 20 ff.; ARTER (FN 8), S. 126.
- 11 ROMANN (FN 9), S. 42; ARTER (FN 8), S. 126.
- 12 Vgl. etwa BÖSCH HARALD, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand, Mauren 1995, S. 190 ff.
- 13 PENNER J. E., The Law of Trusts, Oxford/New York 2006, S. 21 ff.
- 14 ROUNDS CHARLES E., Loring: A Trustee's Handbook, Aspen 2002, S. 171.
- 15 ARTER (FN 8), S. 126.
- 16 HAYTON DAVID, The Law of Trusts, London 2003, S. 164 ff.; HUDSON ALASTAIR, Understanding Equity & Trust, London/Sydney/Portland 2004, S. 47 ff.; SIMON GARDNER, An Introduction to the Law of Trusts, Oxford/New York 2003, S. 6.
- 17 UNDERHILL/HAYTON (FN 8), S. 729 ff.
- 18 SORROSA (FN 8), S. 52 ff.
- 19 SORROSA (FN 8), S. 52 f.
- 20 ARTER (FN 8), S. 125.
- 21 ARTER (FN 8), S. 120.
- 22 Andernfalls ein sog. «Sham» vorliegen kann.
- 23 OAKLEY Aj, Parker and Mellows: The Modern Law of Trusts, London 2003, S. 196.
- 24 Art. 80 ZGB.
- 25 Bis Ende 2005 war die Errichtung einer Stiftung durch Erbvertrag nicht zulässig, eine Stiftung konnte nur durch eine letztwillige Verfügung errichtet werden. Seit dem 1. Januar 2006 ist die geänderte Fassung von Art. 81 Abs. 1 ZGB in Kraft, womit die Errichtung von Stiftungen allgemein durch Verfügungen von Todes wegen, also auch durch Erbvertrag, für zulässig erklärt wurde.
- 26 Art. 52 Abs. 1 ZGB.
- 27 Art. 3 BV.

- 28 Art. 69 BV. Vgl. jedoch für die Förderung durch den Bund in Bezug auf Film, Kulturdenkmäler und Sprachen die Art. 70, 71 und 78 BV.
- 29 Wie etwa die Erklärung der Absicht, eine Stiftung zu errichten, sowie das Anfangsvermögen, aber auch die Voraussetzungen für die Aufhebung der Stiftung, die Abänderung der Stiftungsurkunde und die Regelungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung der Stiftung.
- 30 Art. 83 Abs. 1 ZGB.
- 31 Vgl. dazu Art. 84, 85 und 86 ZGB.
- 32 Art. 82 ZGB.
- 33 Art. 527 Ziff. 3 und 4 sowie Art. 493 Abs. 2 ZGB; vgl. dazu den vorangehenden Artikel «Nachfolgeregelung im Erbrecht».
- 34 Art. 208 und 220 ZGB.
- 35 Art. 286 und 288 SchKG.
- 36 Art. 52 Abs. 3 ZGB.
- 37 Art. 83 Abs. 1 ZGB.
- 38 Vgl. auf Bundesebene (auch zu den Voraussetzungen und Einzelheiten) Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG. Auf kantonaler Ebene sind die Voraussetzungen und Einzelheiten im Einzelfall zu prüfen.
- 39 Vgl. insbesondere Art. 56 lit. g DBG.
- 40 Zweck: Die Stiftung bezweckt Sichtbarmachung, Pflege und Verwaltung des ihr vom Stifter, Werner Coninx, von und in Zürich, gewidmeten Kunstgutes, welches einer weiteren Öffentlichkeit erhalten bleiben und in uneigennützig Weise zugänglich gemacht werden soll. Die Stiftungsurkunde enthält nähere Bestimmungen darüber, wie der Zweck der Stiftung erreicht werden soll.
- 41 Zweck: Das Stiftungsvermögen ist nach unternehmerischen Gesichtspunkten und mit unternehmerischer Initiative zu verwalten und fortzuentwickeln unter Übernahme gewisser damit verbundenen Risiken. Insbesondere gehört auch die Finanzierung von Beteiligungsfirmen oder solchen, an denen die Stiftung beteiligt war, zu den Aufgaben der Stiftung, wozu diese nicht nur eigene, sondern auch fremde Gelder einsetzen kann. Unterstützung und Förderung von: kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Institutionen; öffentlichen und privaten Ausbildungsstätten des Handwerks, des Geistes und der Künste; begabten jungen Menschen aller Berufe zur Weiterbildung; dem allgemeinen Wohle dienenden Forschungen; Bestrebungen zur Erhaltung der Bergbevölkerung; Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes; Bestrebungen des Tierschutzes; Bestrebungen zur Erhaltung des Arbeitsfriedens im Lande. Ausrichtung von Zuwendungen: an Personen und deren Angehörige, die sich beim Auf- und Ausbau des Stifter- bzw. Stiftungsvermögens mitverdient gemacht haben und sich weiterhin verdient machen; an andere Personen, die Zuwendungen verdienen bzw. derer bedürfen. Ausrichtung von Zuwendungen an alle direkten Nachkommen von Gottlieb Göhner

sel., Vater des Stifters, in allen Graden der Deszendenz (nachfolgend «Destinatäre» gemäss Art. 3.4 genannt). Für die Erfüllung der Stiftungszwecke gemäss Art. 3.2 bis Art. 3.4 sollen jährlich mindestens 33% der in den letzten 5 Jahren durchschnittlich erzielten Gewinne verwendet werden. Zuwendungen an die Destinatäre gemäss Art. 3.4 sollen nur in dem Masse ausgerichtet werden, wie sie diese nach Ansicht des Stiftungsrates verdienen. Für diese Gewinnermittlung werden die sich wiederholenden testamentarischen Auflagen und Verfügungen des Stifters sowie alle anderen Kosten wie Saläre, Stiftungsratsentschädigungen, Steuern, Sozialaufwendungen und Vergabungen usw. als Aufwand betrachtet. Andererseits gelten jedoch Kapitalgewinne nicht als Erträge. Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.

- 42 Zweck: Auf ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage die Förderung des Gedenkens an Ernst Ludwig Kirchner und die Erhaltung seines Werks in der Öffentlichkeit. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Stiftung u.a. eine Sammlung von Werken des Künstlers anlegen und in der Landschaft Davos ein Kirchner-Museum und eine Dokumentations- und Forschungsstelle sowie eine Bibliothek über das Leben und Schaffen von Ernst Ludwig Kirchner und anderen Künstlern errichten und betreiben. Sie kann dauernde oder temporäre Ausstellungen mit Werken von Ernst Ludwig Kirchner, anderen Exponenten des deutschen Expressionismus oder mit Werken von Künstlern, die mit Ernst Ludwig Kirchner und/oder dem deutschen Expressionismus in einem Zusammenhang stehen, durchführen und einschlägige Publikationen herausgeben, in Auftrag geben oder unterstützen. Sie kann Ausstellungen mit Werken eines Gegenwartskünstlers organisieren, ausrichten und unterstützen.
- 43 Zweck: Die gemeinnützige Fürsorge im weitesten Sinne, wie Ausrichtung von Beiträgen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung junger Menschen, die wegen ihrer finanziellen Lage auf eine materielle Unterstützung angewiesen sind, finanzielle Unterstützung von Bedürftigen, Alten und Kranken, Förderung und Unterstützung sozial, erzieherisch oder kulturell tätiger bedürftiger Personen und steuerbefreiter privater und öffentlich-rechtlicher Institutionen, Körperschaften und Anstalten, deren Steuerbefreiung vom Kanton Zürich anerkannt wird.
- 44 Zweck: Die Stiftung hat den Zweck, eine das Wesen der Kunstsammlung von E.G. Bührle in konzentrierter Form wiedergebende Auswahl von Bildern und Plastiken, die er gesammelt hat, der Stadt Zürich zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 45 Zweck: Bezweckt die von Dr. Oskar Reinhart, von und in Winterthur, der Stiftung gewidmete Gemäldesammlung und eventuell weitere der Stiftung zu widmende Kunstgegenstände dauernd in ihrem unveränderten Bestande beisammen zu halten und der breiten Öffentlichkeit und Allgemeinheit zur Besichtigung zugänglich zu machen, usw.